

Verordnung

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Linz vom 30.11.2017 mit der die Gebühren auf den Linzer Märkten neu festgelegt werden (Linzer Marktgebührenordnung 2018 bzw. MGO 2018), **zuletzt geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 2.7.2020**, kundgemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Linz.

Nach § 46 Abs. 1 Z. 3 und 7 Statut der Landeshauptstadt Linz 1992, LGBl. Nr. 7/1992, idgF in Verbindung mit § 17 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. Nr. 116/2016, idgF wird verordnet:

§ 1 Anwendungsbereich

Die MGO 2018 gilt für alle Märkte im Sinne der Linzer Marktordnung 2018.

§ 2 Gebühren- und Zahlungspflicht

Für die Benützung der von der Stadt betriebenen Linzer Märkte und ihrer Einrichtungen sind Gebühren zu entrichten.

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung des Standplatzes bzw. der Markteinrichtung oder einer sonstigen Marktfläche.

Zahlungspflichtig ist jene natürliche oder juristische Person bzw. eingetragene Personengesellschaft, die eine entsprechende Zuweisung erhält.

Ist auf Grund besonderer objektiver Umstände, die nicht vom Zahlungspflichtigen zu vertreten sind (z.B. höhere Gewalt), die tatsächliche Benützung des Standplatzes bzw. der Markteinrichtung oder einer sonstigen Marktfläche nicht möglich, entsteht für diesen Zeitraum keine Gebühren- und Einhebungspflicht, sofern nicht vom Zahlungspflichtigen ohnehin Ersatzansprüche gegen Dritte geltend gemacht werden können bzw. bestehen.

§ 3 Berechnung der Gebühr

1. Die Gebühren sind nach § 5 dieser Verordnung zu berechnen.
2. Eine angefangene Flächeneinheit ist auf einen vollen m²-Betrag aufzurunden.
3. Bei Kojen sind die Außenmaße samt Fensterbrettern oder Ähnlichem der Berechnung zu Grunde zu legen.
4. Manipulationsflächen und andere in Anspruch genommene Marktflächen sind in die Gebührenfläche einzubeziehen und mit der Gebührenkategorie der Hauptfläche vorzuschreiben.
5. Bei Unterschreitung der Benutzungsdauer findet keine Aliquotierung der Gebühren statt.
6. Gebühren werden nach mathematischen Rundungsbestimmungen auf 10 Cent auf- bzw. abgerundet.

7. Die Gebühren sind wertgesichert. Sie sind mit Wirkung vom 1. Jänner jeden Jahres in dem Ausmaß zu erhöhen oder zu verringern, in welchem sich der von der Statistik Austria verlautbarte Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangehenden Zeitraums verändert hat. Die Wertsicherung darf nicht zur Überschreitung des doppelten Äquivalenzprinzips nach § 17 Abs. 3 Z. 4 FAG 2017 führen.
8. Die Marktbehörde kann von der Vorschreibung bzw. Einhebung von Marktgebühren im Falle von nicht gewinnorientierten Zwischennutzungen für die Dauer von maximal sechs Monaten Abstand nehmen.“

§ 4 Einhebung und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühren sind als Tages- bzw. Monatsgebühr oder für die jeweilige Dauer des Marktes einzuheben.

1. Detail- und Wochenmärkte:

- a) Tagesgebühren sind von der Marktbehörde während der Marktzeiten gegen Zahlungsbestätigung einzuheben.
- b) Monatsgebühren sind aus Anlass der Zuweisung des Standplatzes bzw. der Markteinrichtung oder der sonstigen Marktfläche mit Bescheid (Dauerbescheid) festzusetzen. Die Gebühren werden nunmehr für jeweils einen Monat am Monatsersten fällig und sind bis 15. des Monats zu entrichten.

2. Periodische Märkte:

Die Gebühren sind vorzuschreiben und so rechtzeitig zu entrichten, dass sie spätestens eine Woche vor Beginn des Marktes bei der Marktbehörde eingelangt sind. Bei längeren Aufbauzeiten kann die Marktbehörde eine davon abweichende Fälligkeit mit Bescheid festsetzen.

§ 5 Gebührenberechnung

A) Gebühren für Detail- und Wochenmärkte

I. Gebühren für nichtständige Standplätze (Benutzungsdauer unter einem Jahr) im Freigelände (Mindestgröße 2 m²)

	allgemein	Südbahnhofmarkt
bei tageweiser Bezahlung pro m ² und Tag (bis max. 1 Monat)	1,53 €	1,57 €
bei monatlicher Bezahlung pro m ² und Monat	17,38 €	17,72 €

Aufstellen von Warenkörben, Tischen, Sitzgelegenheiten, Schanigärten udgl. bei tageweiser Bezahlung pro m ² und Tag (bis max. 1 Monat)	1,34 €	1,36 €
bei monatlicher Bezahlung pro m ² und Monat	14,33 €	14,62 €
Flohmarkt pro m ² und Tag	3,31 €	
Magistratstisch pro Stück und Tag	15,69 €	

II. Gebühren für ständige Standplätze (Benützung mindestens ein Jahr)

im Freigelände (monatliche Zahlweise im Vorhinein, Mindestgröße 2 m²)

	allgemein	Südbahnhofmarkt
pro m ² und Monat	15,94 €	16,26 €

III. Gebühren für Markteinrichtungen

1. Kojen

	allgemein	Südbahnhofmarkt
pro m ² und Monat	14,40 €	15,61 €

2. Markttische (Leihische)

	allgemein	Südbahnhofmarkt
a) Holztische pro Stück und Tag	2,51 €	2,58 €
b) Betontische pro Stück und Tag	1,21 €	1,24 €

3. Fischbehälter (einschließlich Wasserverbrauch)

	allgemein	Südbahnhofmarkt
pro Stück und Tag	20,04 €	20,47 €

B) Gebühren für periodische Märkte

I. Standplatzgebühren je Markt

1. Urfahrermarkt mit Vergnügungspark

pro m ²	10,08 €
--------------------	---------

2. Allerseelenmärkte

pro m ²	4,99 €
--------------------	--------

3. Christbaummärkte

pro m ²	4,99 €
--------------------	--------

4. Christkindlmarkt Hauptplatz und Weihnachtsmarkt Volksgarten

Warenmarkt und SchaustellerInnen pro m ²	12,41 €
Konsumationsbetriebe ohne bzw. mit Alkoholausschank pro m ²	28,68 € 47,70 €

5. Firmungsmärkte

pro m ²	4,99 €
--------------------	--------

6. Silvestermärkte

pro m ²	10,08 €
--------------------	---------

II. Sonstige Gebühren

1. Einfahrtsberechtigung Urfahrermarkt

Für die Dauer des Marktes	15,45 €
---------------------------	---------

2. Parkberechtigung (inkl. Einfahrtsberechtigung) Urfahrermarkt

Für die Dauer des Marktes für:	
Kraftfahrzeuge bis 5 m Länge bzw. für	103,00 €
Kraftfahrzeuge 5 m bis 8 m Länge	131,84 €

3. Für das Abstellen von Wohn- und Packwagen und Sonstigem im Marktgelände

pro m ² und Markt	2,88 €
------------------------------	--------

4. Für das Überschreiten der Aufbau- und Abbaufrieten am Urfahrermarkt

pro m ² und Tag	1,46 €
----------------------------	--------

Die Gebühren bei den Z. 1. und 2. werden nach mathematischen Rundungsbestimmungen auf einen Euro auf- bzw. abgerundet.

C) Allgemeines

1. Die Tarifsätze umfassen die Vergütung für die Benützung der Linzer Märkte und ihrer Einrichtungen. Kosten für Beleuchtung, Beheizung, Wasserverbrauch und dergleichen werden nach tatsächlichem Verbrauch gesondert verrechnet.
2. Kraftfahrzeuge, die beim jeweils zugewiesenen Standplatz abgestellt werden und auf denen sich Waren befinden, die zum Verkauf bestimmt sind, sind Bestandteile der in Anspruch genommenen Marktfläche und daher in die Bemessung der Marktgebühr miteinzubeziehen.
3. Die Marktbehörde kann, abhängig von der Lage des Standplatzes und der Art des Angebotes, die sich ergebenden Gebühren um bis zu einem Drittel ermäßigen oder erhöhen.
4. Die Gebühren gemäß A) III 1. sowie B) werden mit Umsatzsteuerausweis nach den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes 1994, BGBl. 663/1994, in der jeweils geltenden Fassung vorgeschrieben.

§ 6 In-Kraft-Treten

1. Diese Verordnung tritt mit 1.1.2018 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Linz vom 22.1.2015 über die Einhebung der Marktgebühren (Linzer Markt-gebührenordnung 2015) außer Kraft Der Bürgermeister:

Klaus Luger eh.